

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie
MeteoSchweiz
Operation Center 1
Postfach 257
8058 Zürich-Flughafen

Liestal, 26. Juni 2018
BUD/UEB/LHA/MCa/GRe/43775

Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat zur Änderung der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) Stellung genommen und begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen gemäss nachfolgender Einschätzung.

Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesgesetz über Meteorologie und Klimatologie (MetG) regelt die Aufgaben und das Dienstleistungsangebot. In Artikel 1, Abschnitt c., e. und f. werden die Anliegen aus lufthygienischer Sicht aufgeführt, wie Gefahrenhinweise bei kritischen Wetterlagen, langfristige Sicherung einer gesunden Umwelt und Grundlagen für die Ausbreitung von Luftschadstoffen. Das MetG ist die Grundlage für die MetV.

Die Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren hat ein Informations- und Interventionskonzept bei ausserordentlich hoher Luftbelastung verabschiedet, welches von den Kantonen umzusetzen ist. Dazu benötigen die Kantone spezielle Prognosen zur Wetterentwicklung während diesen kritischen Phasen. Diese Prognosen sind sinnvollerweise durch den Bund, bzw. MeteoSchweiz, zu erbringen.

Weiter benötigen Kantone und Gemeinden für meteorologische oder klimatologische Fragestellungen Daten oder Beratungen von MeteoSchweiz, um die Öffentlichkeit zu informieren.

Die seit 2007 geltende Gebührenreglung ist Teil der Verordnung und nicht mehr zeitgemäss. Oftmals sind meteorologische und klimatologische Daten im umliegenden Ausland gebührenfrei. Die aktuellen Änderungen in der Gebührenregelung folgen weiterhin dem Grundsatz der Gebührenpflicht, aber mit neuen Berechnungsansätzen und Bezugsanreizen. Die aktuelle Verordnungsrevision wird einer möglichst einfachen, transparenten und zeitgemässen Gebührenverordnung gerecht.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2: Es wird die nationale Zusammenarbeit von MeteoSchweiz beschrieben. Das explizierte Auflisten der Kantone wird von unserer Seite begrüsst.

Art. 24 Abs. 1 und 2: Der Gebührenerlass für Lehre und Forschung, Kantone, Gemeinden sowie ausländische staatliche Wetterdienste wird von unserer Seite begrüsst.

Art. 24 Abs. 3: Der Gebührenerlass für die Wissenschaft und öffentliche Hand ist auf die Datenlieferung beschränkt. Beratungsleistungen und die Einrichtung, Pflege und Übermittlung regelmässiger Lieferungen werden nach dem neuen Gebührenschlüssel (siehe Art. 20 und 21) berechnet. Da es bei Beratungsleistungen sowie auch beim Einrichten und Pflege von regelmässigen Datenlieferungen zu Personal-, Arbeits- und Infrastrukturkosten kommt, ist die Verrechnung dieses Aufwandes aus unserer Sicht verständlich und wird von uns unterstützt.

Unsere Stellungnahme werden wir wunschgemäss auch als PDF- und Word-Dokument per E-Mail an stab@meteoschweiz.ch senden.

Hochachtungsvoll

Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin

Nic Kaufmann
2. Landschreiber